



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Landratsamt Böblingen
Parkstraße 16
71034 Böblingen

Stuttgart 14.10.2020
Name Naciye Gündüz
Durchwahl 0711 904-11407
Aktenzeichen 14-2261.-0/01
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS GmbH)**
Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an den Landkreis Göppingen
Ihre E-Mail vom 15.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Landkreises Böblingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.07.2020 einstimmig folgenden Beschluss (KT-Drucks. Nr. 126/2020, Niederschrift zu TOP 9) gefasst:

1. Der Landkreis Böblingen stimmt der Abgabe von 0,35 Prozent der Gesellschaftsanteile des Landkreises Böblingen an der VVS GmbH zugunsten des Landkreises Göppingen zu.
2. Landrat Bernhard wird ermächtigt die unter Ziffer III genannten, für die Vollintegration des Landkreises Göppingen erforderlichen Vertragsanpassungen, mit Ausnahme des ÖPNV-Vertrags mit der Stadt Stuttgart, zu unterzeichnen.

Der Landkreis Böblingen hat mit E-Mail vom 15.09.2020 den o. g. Beschluss dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegt.

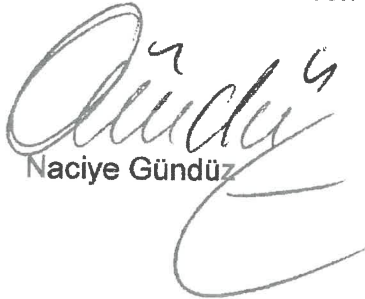
Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentlichen Sitzung am 27.07.2020 gefassten Beschlusses (Niederschrift zu TOP 9) wird hiermit unter den unten aufgeführten Auflagen gemäß § 51 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i. V. m. § 108 GemO und § 103 Abs. 1, § 103a sowie §106 GemO bestätigt.

Es ergehen folgende Auflagen:

1. § 25 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags ist gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 a) GemO wie folgt zu ergänzen:
„Die Geschäftsführer haben jährlich in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan für das folgende Jahr....“
2. § 27 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags ist gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 b) GemO wie folgt zu ergänzen:
„Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaft und die Ordnungsmäßigkeit...“
3. Der Gesellschaftsvertrag ist um die in § 103 Abs. 1 Nr. 5 d) und e) GemO enthaltenen Regelungen zu ergänzen.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags ist dem Regierungspräsidium Stuttgart durch Vorlage einer notariell beglaubigten Endfassung des Gesellschaftsvertrags bis zum 31.12.2021 nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Naciye Gündüz